

# Digitale Gesundheitsanwendung in der Telematikinfrastruktur

Version: 1.0.0; Stand: 05.02.2024

## Angaben zum zugrundeliegenden Anwendungssteckbrief

Anwendungsversion\*

Datum des Anwendungssteckbriefes\*

siehe Liste zulassungsfähiger Versionsstände [gemPTV\_ATV\_Festlegung]

## Angaben zur digitalen Gesundheitsanwendung

Bezeichnung der digitalen Gesundheitsanwendung

Angabe der Bezeichnung, wie diese im DiGA-Verzeichnis des BfArM gelistet werden soll

geschätzte Anzahl der Registrierungen per GesundheitsID über die DiGA pro Monat

## Empfänger Gebührenbescheid (falls abweichend vom Antragsteller)

Name

Vorname

Titel

Straße

Nr.

Land

PLZ

Ort

Weitere Angaben, wie z.B. Bestellnummern, interne Zuordnungen oder ähnliches

# Digitale Gesundheitsanwendung in der Telematikinfrastuktur

Version: 1.0.0; Stand: 05.02.2024

**Erläutern Sie bitte ausführlich, welchem Zweck die von Ihnen zur Bestätigung angemeldete Anwendung dient**

\* Pflichtfelder

Seite 2 von 3

# Digitale Gesundheitsanwendung in der Telematikinfrastuktur

Version: 1.0.0; Stand: 05.02.2024

Die über die Internetpräsenz der gematik veröffentlichten Bestätigungsbedingungen gemäß der Verfahrensbeschreibung [gemZul\_Best\_Anwendungen\_DiGA] erkenne/n ich/wir an. Mit der Unterschrift auf dem Bestätigungsantrag erklärt der Antragsteller:

Die durchgeführte bzw. geplante Umsetzung und Beachtung der im Anwendungssteckbrief in den Kapiteln „Anbietererklärung funktionale Eignung“ und „Anbietererklärung sicherheitstechnische Eignung“ gelisteten Anforderungen an die Digitale Gesundheitsanwendung und die Prozesse des Antragstellers.

Dass er seine Anwendung erfolgreich in der gematik Testumgebung getestet und die Anforderungen aus dem Anwendungssteckbrief [gemAnw\_DiGA\_ATV] erfüllt hat.

Dass seine Digitale Gesundheitsanwendung keinen störenden Einfluss auf das Datenschutzniveau, das Informationssicherheitsniveau, die Nutzbarkeit und die Verfügbarkeit der Telematikinfrastuktur haben wird.

Dass der Betrieb der Anwendung(en) nach aktuellem Stand der Technik erfolgt, um das Risiko einer Kompromittierung der Anwendung zu minimieren.

Dass der Antragsteller bei Verdacht auf eine mögliche Kompromittierung seiner Digitalen Gesundheitsanwendung angemessene Maßnahmen trifft, um Schaden für die Nutzer der Anwendung auszuschließen.